

Aus Klimaschutzgründen: Gericht untersagt den Ausbau des Wiener Flughafens

Geschrieben von: [Max L.](#) in [Wirtschaft](#) 10. Februar 2017

Immer wieder gibt es Streit über den Ausbau von Flughäfen. Denn die Anwohner sind zumeist alles andere als begeistert von den lärmenden Maschinen in der Luft. So gab es in Frankfurt jahrelang heftige Proteste gegen den Bau einer dritten Landebahn, während in München ein Bürgerentscheid sämtliche Erweiterungspläne zunichte machte. Auch der Flughafen Wien-Schwechat hatte den Bau einer dritten Landebahn geplant, bekam aber den Widerstand zahlreicher Bürger zu spüren: Insgesamt 28 Einzelpersonen und Initiativen klagten vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das Vorhaben. Tatsächlich untersagten die Richter den Ausbau nun komplett und lieferten dafür eine interessante Begründung: Der Ausbau des Flughafens widerspreche den Klimaschutzzielen des Landes und sei daher nicht erlaubt. Es ist das erste Mal, dass eine solche Begründung zur Verhinderung eines Infrastrukturvorhabens herangezogen wird.

Der Klimaschutz ist in der österreichischen Verfassung verankert

Wörtlich sagten die Richter in ihrer Urteilsverkündung: „Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes ist diese hohe zusätzliche CO₂-Belastung gegenüber den positiven Aspekten des Vorhabens nicht zu rechtfertigen.“ Sie bezogen sich dabei sowohl auf die europäische Grundrechtecharta als auch auf die österreichische und niederösterreichische Verfassung. In allen drei Vertragswerken wird dem Klimaschutz jeweils eine hohe Priorität eingeräumt. Zudem habe sich Österreich auf internationaler Ebene zur Reduktion seiner Klimaemissionen verpflichtet. Vor diesem Hintergrund sei der Bau der dritten Startbahn nicht zu rechtfertigen, so die Richter. Dem gegenüber müssten wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen hinten anstehen.

Der Flughafen rechnet mit bis zu 100 Flugbewegungen pro Stunde

Das überraschende Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Flughafenbetreiber kündigten bereits an, dass sie Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Damit dürfte sich das bisher schon rund zehn Jahre dauernde Verfahren noch weiter in die Länge ziehen. Der Flughafen Wien-Schwechat ist ein wichtiges Drehkreuz im internationalen Flugverkehr und bietet vor allem viele Verbindungen nach Ost- und Mitteleuropa an. Den Angaben des Betreibers zufolge müssen ab dem Jahr 2025 bis zu einhundert Flugbewegungen pro Stunde abgewickelt werden, was mit den bestehenden Landebahnen nicht zu schaffen sei. Zudem müssten aktuell immer wieder Flugzeuge Warteschleifen über dem Flughafen drehen, was zu unnötigen Klimabelastungen führe.

Dieser Artikel stammt aus der Österreich-Ausgabe der ZEIT Nr. 8 vom 16.2.2017

Flughafen Wien: Rechtsprechung oder Anmaßung?

Beim Streit um den Ausbau des Flughafens Wien sind wieder einmal Justiz und Politik in Konflikt geraten. Agieren die Richter zu eigenmächtig?

Von **Alfred Noll** 16. Februar 2017

Die Aufregung ist groß. Wieder einmal hat ein Gericht ein kontroverses Urteil gefällt – und viele reagieren mit Unverständnis, manche sogar empört. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, den Ausbau des Flughafens Schwechat mit einer dritten Start- und Landebahn nicht zu genehmigen, sorgt für Geschrei.

Kaum wurde der Spruch publik, wurde dem dreiköpfigen Richtersenat vorgeworfen, er habe hier nicht Recht gesprochen, sondern sich in die Politik eingemischt. Wie könnten sich die Juristen anmaßen, über Wirtschaft, Arbeitsplätze und Tourismus zu entscheiden? Das sei doch Sache der Politik! Der Klimaschutz, ein wesentlicher Punkt in der Begründung, dürfe doch im Vergleich zur notwendigen Wirtschaftsentwicklung keine Rolle spielen. Schon kündigt der Betriebsrat des Airportbetreibers Protestmaßnahmen an, Politiker sind entgeistert, die Medien eifern sich.

Allerdings hat die Politik dem Gericht vorgegeben, mit welcher Messlatte es zu messen hat. Das Verfassungsrecht legt fest, dass sich die Republik Österreich zu einem umfassenden Umweltschutz zu bekennen hat: Das sei "die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen". Er bestehe "insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm". Wer wollte es da den Richtern übel nehmen, wenn sie sich diesen Grundsatz auch bei der geplanten Flughafenerweiterung zum Maßstab nehmen und, nachdem zwei Dutzend Sachverständigengutachten eingeholt wurden, zu dem Ergebnis kommen: Der Ausbau des Flughafens ist geeignet, die von der Verfassung vorgegebenen Ziele zu untergraben?

Es wird in Zukunft wohl häufiger Fälle geben, in denen unbestimmte Formulierungen des Rechts von den Gerichten dazu genutzt werden, "politische" Entscheidungen zu fällen. Je unbestimmter das Gesetz, desto größer der Spielraum der Justiz.

Gerichte machen aber nicht einfach Politik. Sie füllen nur den von der Politik gezogenen Rahmen mit ihren eigenen, juristischen Inhalten. Das wird immer wieder für Aufregung sorgen. Wenn die Politik handlungsunfähig ist und sich vor Entscheidungen drückt, dann überlässt sie die Entscheidung den Gerichten.

Was theoretisch kein Problem sein sollte, wird dann praktisch zum Skandal. Zur parlamentarischen Demokratie gehört aber wie das Amen im Gebet die Suprematie der Gerichte über die Parlamente, die Vorherrschaft des Rechts über die Politik.

Ob eine derartige Oberhoheit der Juristen über die Volksvertreter mit dem Demokratieprinzip vereinbar ist, das hat seit der Erfindung der Verfassungsgerichtsbarkeit Anfang des 19. Jahrhunderts zu einem reichlichen Verbrauch von Tinte geführt. Ein klares Ergebnis dieser Diskussion gibt es nicht. Die Standpunkte sind disparat und erhalten ihren Elan oft aus vordergründig tagespolitischen Absichten. Die aufgeregten Diskussionen nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1. Juli 2016, das zur Wiederholung der Bundespräsidentenwahl führte, gaben ein Beispiel dafür.

Letztlich entscheiden jedenfalls die Richter darüber, was der Gesetzgeber und was die Verwaltung darf. Der auf der Hand liegende Witz dabei: Was das Recht ist und was es gebietet, wird nur von den Richtern entschieden. Wenn also das Höchstgericht sagte, die Wahl sei zu wiederholen, dann mochte das vielen nicht gefallen – aber die Wahl war zu wiederholen, einerlei welche Gründe die Richter dazu bewogen hatten, ein derartiges Urteil zu fällen.

In politisch und weltanschaulich heiklen Fällen kommt es dann immer wieder zu Auseinandersetzungen. Die Politik wirft den Gerichten vor, ihre Grenzen überschritten zu haben; die Gerichte schweigen – und nur ganz selten können sie ihre Entscheidungen verteidigen, da sie ja in der Medienlandschaft über keine Stimme verfügen. Wenn sie's aber versuchen, kann auch dies mit einer veritablen Blamage enden, wie sie etwa der Verfassungsrichter Johannes Schnizer erleben musste, als er in der Fernsehsendung *ZiB 2* zu Erklärungen ansetzte, die niemand hören wollte.

Alle demokratisch-parlamentarischen Staaten haben sich dazu entschlossen, dem Recht Vorrang vor der Politik einzuräumen. Damit sind die Zeiten endgültig vorbei, in denen Montesquieu davon sprechen konnte, dass die richterliche Gewalt in gewisser Weise gar nicht vorhanden sei ("*en quelque façon nulle*"). Also gibt es heute auch keine Alternative mehr: Wem die Entscheidungen der Justiz nicht passen, der muss sich darum bemühen, auf demokratische Weise eine Änderung des Rechts zu bewerkstelligen.

Es kann nur ein wechselseitiges Bemühen geben

Es gibt für die Politik zwei Möglichkeiten, sich das Problem unliebsamer Gerichte vom Hals zu schaffen. Sie kann die Verfassung und die Gesetze ändern, oder sie kann die Gerichte personell anders besetzen. Beide Varianten haben historisch gesehen zu beträchtlichen politischen Unwägbarkeiten geführt.

Eine Verfassungsänderung ist heute aufwendig und ohne die Kooperation des politischen Gegners unmöglich, da die Regierungsparteien SPÖ und ÖVP vor geraumer Zeit ihre Verfassungsmehrheit verloren haben. Heute ist es ein politisches No-Go, ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes mit einer neuen Verfassungsbestimmung zu beantworten. Und schlimmer noch: Auch eine Änderung der Verfassung kann ja vom Höchstgericht verboten werden, wenn es der Meinung ist, dass ein derartiges Gesetz nur nach einer vorherigen Volksabstimmung hätte erlassen werden dürfen.

Erfolgversprechender könnte es sein, die Gerichte mit Personen zu besetzen, die das politische Vertrauen der jeweils Machthabenden besitzen. Ein derartiger *court-packing plan* wurde oftmals versucht, hat sich aber als politische Strategie nicht durchsetzen können, weil die Machthaber eine einfache organisationssoziologische Tatsache übersehen: Sind sie einmal im Amt, kriegt man die Damen und Herren nicht mehr los, und mitunter entwickeln sie ein juristisches Eigenleben, das mit den Motiven ihrer Nominierung kaum mehr etwas zu tun hat.

Das heißt nicht, dass nicht auch weiterhin jede politische Partei versuchen wird, ihre Richter in den Gerichtshof zu bringen, aber eine verlässliche Strategie ist das nicht.

Um das am Beispiel des konservativen Richters am amerikanischen Supreme Court John Roberts zu illustrieren: Barack Obama stimmte 2005 als Senator gegen ihn – aber Roberts votierte 2012 als einziger konservativer Richter für die Verfassungsmäßigkeit der umstrittenen Gesundheitsreform Obamacare und gab mit seinem Votum den Ausschlag in der knappen 5:4-Entscheidung. Auch 2015 votierte er als *Chief Justice* für das heftig umstrittene Sozialgesetz.

Bleibt die Alternative, die gesetzliche Grundlage zu modifizieren. Als das deutsche Bundesverfassungsgericht 1995 entschied, das Kruzifix habe aus den Klassenräumen zu verschwinden, kochte in Bayern die Volksseele. Die Bayern änderten daraufhin ihr Unterrichts- und Erziehungsgesetz – und alle Kruzifixe blieben hängen. Das Beispiel zeigt, dass es weniger ein Entweder-oder im Verhältnis von Politik und Justiz gibt als vielmehr ein stetes Hin und Her. Die oft glorifizierte Trennung der Gewalten, häufig nur eine aparte Formel aus den Tiefen ideologischer Nebelbildung, hat sich heute mehr und mehr zu einer bloßen Arbeitsteilung bei der Herrschaftsausübung gewandelt.

Es gibt keine Lösung für den Konflikt zwischen Politik und Justiz. Es kann nur ein wechselseitiges Bemühen geben.

Verantwortungsvolle Politik wird die Gesetze möglichst präzise und eindeutig zu fassen suchen. Ein Interpretationsspielraum für die Gerichte besteht dann nur noch dort, wo man das auch so möchte und es politisch verantworten kann. Dann muss man aber auch im politischen Alltag mit diesen Entscheidungen zu leben lernen. Wenn der Gesetzgeber aber weltanschauliche Formeln in die Gesetze packt, etwa die reichlich unbestimmte Formel vom "umfassenden Umweltschutz", dann darf er sich auch nicht wundern, dass er weltanschaulich motivierte Entscheidungen erhält.

Die Justiz wiederum hat ihre Urteile so abzufassen, dass den Adressaten deutlich wird, warum genau so und nicht anders entschieden wurde. Zunehmend wird die Begründung einer Rechtsentscheidung wichtiger als das Urteil selbst.

Einen Königsweg gibt es nicht. Immer wird die Politik ein unangenehmes Urteil als politisch intendiert denunzieren – und damit gleichzeitig versuchen, politisches Kleingeld zu machen.

Wer sich das fast 130 Seiten lange Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur dritten Landebahn in Schwechat aufmerksam durchliest, der wird freilich kaum einen Grund für politische Kritik daran finden können. Und ob das Urteil rechtmäßig ist, das werden letztlich der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden haben